



BDK Landesverband Saarland | Postfach 100 427 | D-66004 Saarbrücken

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Abteilung D, Referat D4
Mainzer Straße 136
66119 Saarbrücken

Ihr Zeichen

D 4-IX-5200-00/19 kr

E-Mail

lv.saarland@bdk.de

Telefon

+49 (0)681 962-2101

Saarbrücken, 04/05/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland möchte ich mich im Namen des BDK recht herzlich bedanken. Aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter wird wie folgt Stellung genommen:

I. Stellungnahme zum SPoIDVG-E

Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 6 SPoIDVG-E

§ 6 SPoIDVG-E sieht eine aus hiesiger Sicht zu weitreichende Verbotskompetenz für den Landesdatenschutzbeauftragten vor. Nach der vorgenannten Vorschrift hätte der Landesbeauftragte für Datenschutz die Befugnis die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten vorübergehend oder endgültig zu verbieten. Dies könnte in der Konsequenz bedeuten, dass wesentliche Datensystemen gesperrt werden, welche für die saarländische Polizei von wesentlicher bzw. systemimmanenter Bedeutung sind und ohne deren Nutzung die Polizei handlungsunfähig würde. Ein Beispiel wäre die Sperrung unseres Vorgangsbearbeitungssystems. In der Konsequenz könnten Strafanzeigen, Verkehrsunfallanzeigen und sonstige Vorgänge nicht mehr strukturiert von Seiten der saarländischen Polizei aufgenommen und bearbeitet werden. Ferner wäre auch eine automatisierte Übertragung der erfassten Daten in Fallbearbeitungssysteme, die PKS, die VUS, ebenfalls nicht mehr möglich. Ein Datenverarbeitungsverbot könnte die Arbeit der kompletten saarländischen Sicherheitsinfrastruktur (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte) lähmen.

Art. 47 der EU-Richtlinie 2018/16 sieht eine solch zwingende Befugnis auch nicht vor.

Auszug

Art. 47 Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 sieht folgendes vor:

(1) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass jede Aufsichtsbehörde über wirksame Untersuchungsbefugnisse verfügt. Diese Befugnisse umfassen zumindest die Befugnis, von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zu-



gang zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten.

(2) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass jede Aufsichtsbehörde über wirksame Abhilfebefugnisse wie etwa die **beispielhaft** genannten folgenden verfügt, die es ihr gestatten,

a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstoßen;

b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 16;

c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.

Art. 47 Abs. 2 spricht von wirksamen Abhilfebefugnisse und benennt solche in Form einer beispielhaften Aufzählung die nicht abschließend ist. Aus dem Wortlaut der Norm kann gefolgert werden, dass nicht alle aufgezählten Abhilfebefugnisse auch zwingend im SPoIDVG-E implementiert sein müssen. Es müssen lediglich wirksame Abhilfebefugnisse im SPoIDVG-E verankert sein. Diesem Umstand wurde mit der vorgesehenen Implementierung der Abhilfebefugnisse nach Art. 47 Abs. 2 Bst. a und b im SPoIDVG-Egenüge getan.

Daher empfiehlt der BDK die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 SPoIDVG-E beabsichtigte Verankerung einer Verbotsnorm zu streichen.

Sog. „Mitzieh“-Regel nach § 26 SPoIDVG-E

Zunächst ist positiv zu erwähnen, dass mit § 26 Abs. 2 SPoIDVG-E die sogenannte „Mitzieh“-Regel eingeführt werden soll, um kriminelle Karrieren abbilden zu können. Aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter wäre es sinnvoll den Begriff des Straftäters bzw. der Straftäterin durch „dieselbe Person“ zu ersetzen. Vergleichbare Regelungen befinden sich beispielhaft in § 33 POG RLP, § 27 HSOG, § 38 POG BW.

Observationsmaßnahmen nach § 31 SPoIDVG-E

Gemäß § 31 SPoIDVG-E können längerfristige Observationsmaßnahmen nur bei Verbrechenstatbeständen und anderen Straftaten – sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese gewerbs-, gewohnheitsmäßig oder von Banden bzw. Organisationen begangen werden - angeordnet werden. Insofern ist es nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, Einzeltäter, die eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereiten (§89a StGB), Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§89b StGB) aufnehmen oder den Terrorismus finanzieren (§89c StGB), mit einer Observationsmaßnahme oder anderen verdeckten Maßnahmen zur Gefahrenforschung zu belegen. In diesem Bereich besteht eine nicht zu unterschätzende Regelungslücke.

Aus Sicht des BDK sollten Observationsmaßnahmen nach § 31 SPoIDVG-E angeordnet werden können, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahren für Leib, Leben und Freiheit der Person sowie zur Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass erhebliche Straftaten begangen werden sollen, erforderlich sind. Als



erhebliche Straftaten im Sinne des § 31 SPoIDVG-E könnten die im Katalog des § 100a StPO – ergänzt um § 89b StGB - aufgeführten Straftaten definiert werden.

Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 35 SPoIDVG-E

In § 35 Abs. 4 S. 7 SPoIDVG-E wird folgender Passus verwendet:

Soweit eine Maßnahme nach Absatz 3 ausschließlich dazu dient, mittels Feststellung des Standortes eines Telekommunikationsendgerätes den Aufenthaltsort einer vermissten, suizidgefährdeten oder sonstigen hilflosen oder an Leib und Lebengefährdeten Person zu ermitteln

Aus Sicht des BDK wird empfohlen, statt dem vorgenannten Passus die geltende Formulierung aus § 26 Abs. 5 SPoIG zu übernehmen, da diese abstrakter formuliert ist:

Soweit eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer Person zu ermitteln, darf sie durch die Behördenleitung angeordnet werden. Diese kann die Anordnungsbefugnis auf besonders Beauftragte übertragen.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 38 SPoIDVG-E

In § 38 Abs. 5 SPoIDVG-E ist die strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen gerichtliche Anordnungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorgesehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird aus Sicht des BDK empfohlen, die Strafvorschrift im Sechsten Teil des SPoIDVG zu verorten. In diesem Teil sind auch die übrigen Sanktionsvorschriften geregelt.

Verzicht auf Stellung einer Negativprognose befristet für 2 Jahr

Die vorgesehene Regelung im SPoIDVG-E erfordert für die Speicherung personenbezogener Daten eine Prognose dahingehend, dass die Person erneut straffällig wird. Allerdings kann nicht in allen Fällen aufgrund vorliegender Erkenntnisse mit der erforderlichen Zuverlässigkeit eine sog. „Negativprognose“ gestellt werden. Insbesondere potentielle extremistische Straftäter zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Vorfeld nur teilweise einschlägig auffallen, sog. Schläferproblematik. Die von ihnen begangenen Straftaten wie z.B. Urkundenfälschung, Verstöße gegen Duldungsverpflichtungen lassen eine gesicherte „Negativprognose“ nicht zu. Im Bereich der Allgemeinkriminalität werden vor allem bei Ersttätern der kleineren und mittleren Kriminalität Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt. Auch in diesen Fällen kann eine gesicherte Negativprognose hinsichtlich der Wiederholungsgefahr nicht getroffen werden. Dies führt in seiner Konsequenz dazu, dass eine Speicherung der Person in „POLIS“ unterbleibt und auch die Zweit- oder Dritttat derselben Person nicht als solche erkannt wird, da keine Erkenntnisse zur Person vorliegen. Es ist daher möglich, dass Gewalttäter, die in verschiedenen PI-Zuständigkeitsbereichen einfach gelagerte Körperverletzungsdelikte begehen, oder als BtM-Kleinsthändler, an diversen Örtlichkeiten Betäubungsmittel verkaufen, der Polizei nicht als Wiederholungstäter bekannt werden. Kriminelle Karrieren werden somit nicht frühzeitig erkannt und auch nicht durch entsprechende Maßnahmen unterbrochen. Um dieses Informationsdefizit zu beseitigen und eine effektivere vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zu erreichen wird folgende Befugnis empfohlen:

Personen, die verdächtig sind eine Straftat begangen zu haben, werden für die Zeit von zwei Jahren im Informationssystem gespeichert, ohne dass es einer „Negativprognose“ bedarf. Zur



Speicherung von mehr als zwei Jahren wäre weiterhin die Stellung einer Negativprognose erforderlich.

Vergleichbare Regelungen sind § 38 PolG BW und Art. 54 PAG.

Intelligente Videoüberwachung auf öffentlichen Wegen und Plätzen

Die Entwurfsfassung des SPoIDVG-E bietet bislang keine Möglichkeit der intelligenten Videoüberwachung, die automatisiert angefertigte Bildaufnahmen dahingehend auswertet, ob menschliche Verhaltensmuster erkannt werden, die auf die gegenwärtige Begehung von Straftaten oder auf hilflose Personen hindeuten. Beispielsweise könnte das System automatisiert folgendes erkennen, herrenlose Gegenstände, regungslose am Boden liegende Personen, flüchtende Straftäter, körperliche Straftaten. Vor dem Hintergrund der knappen personellen Ressourcen, insbesondere bzgl. der in der künftigen Videobeobachtungszentrale eingesetzten POD-Kräfte, könnten solche technischen Maßnahmen Sachbearbeiter auf Gefahrensituationen hinweisen, diese unterstützen und insgesamt zu einem effektiveren Personaleinsatz führen.

Eine vergleichbare Regelung sieht § 21 PolG BW vor.

Eine weitere Möglichkeit der intelligenten Videoanalyse böte die biometrische Gesichtserkennung, die aus einer Videobeobachtung ein „Videofahndungstool“ werden lassen könnte. Allerdings sollte diese Möglichkeit lediglich bei besonders schwerwiegenden Straftaten eingesetzt werden, da es sich bei biometrischen Daten um besonders schützenswerte Daten handelt.

DNA-Phänotypisierung

§ 30 SPoIDVG-E sieht in seiner derzeitigen Ausgestaltung keine Möglichkeiten für einer DNA-Phänotypisierung vor. Eine DNA-Phänotypisierung böte die Möglichkeit, anhand von aufgefundenem DNA-Material äußerliche Merkmale wie Haar- Augen- und Hautfarbe sowie das Alter, das Geschlecht und die kontinentale Herkunft einer Person feststellen zu können. Diese Erkenntnisse wären zur Erstellung von Phantombildern sehr hilfreich und um Fahndungsmaßnahmen zu unterstützen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen und, da es sich hierbei um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten handelt, auf folgende Gefahrenabwehrfälle zu beschränken, Leib, Leben und Freiheit. Anwendungsfälle wären insbesondere im Bereich Terrorismus zu sehen, wenn beispielsweise die Werkstatt eines terroristischen Attentäters festgestellt wird. Allerdings keine Personenbeschreibung desselbigen vorliegt.

II. Ergänzungen im SPoIG

Weiterhin werden aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter folgende Ergänzungen im SPoIG angeregt.

Durchsetzungsgewahrsam

Derzeit kann ein rechtmäßig erlassener Platzverweis bzw. ein Aufenthaltsverbot, dem der Betroffene keine Folge leistet, nicht mit einer Ingewahrsamnahme durchgesetzt werden. Diese Gewahrsamsart wäre aus Sicht des BDK ein probates Mittel zur Durchsetzung eines Platzverweises. Unter anderen enthält z.B. folgendes Polizeigesetz eine vergleichbare Regelung: § 14 POG RP, Art. 17 PAG.

Einrichtung von Kontrollstellen



Die saarländische Polizei kann nach dem derzeit gültigen Gesetz keine präventiven Kontrollstellen zwecks Identitätsfeststellung zur Verhinderung von Straftaten nach § 27 Versammlungsgesetz oder von solchen Straftaten, die im Deliktskatalog des § 100a StPO benannt sind, einrichten. Eine solche Eingriffsbefugnis ist erforderlich, um im Vorfeld Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, da effektive Personenkontrollen nicht erst an den Orten einsetzen dürfen, an denen konkret mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Solche Kontrollen müssten bereits auf den Anreisewegen der potentiellen Straftäter zu möglichen Tatorten erfolgen können. Anwendungsfälle sind insbesondere Personenkontrollen im Vorfeld zu öffentlichen Versammlungen, Veranstaltungen oder Zusammenkünfte potentiell gewalttätiger Personen, wie beispielsweise

- rivalisierende Fußballfanggruppen, die im Vorfeld körperliche Auseinandersetzungen angedroht haben, Ankündigungen,
- Zusammenkünfte von Rocker- bzw. rockerähnlichen Gruppierungen (Osmanen Germania, Bahoz),
- Zusammentreffen rivalisierender Rockergruppierungen.

Die Befugnis sollte sich lediglich auf die Personalienfeststellung der angetroffenen Personen beschränken. Weitergehende Befugnisse wie Durchsuchungsmaßnahmen würden sich weiterhin nach den einschlägigen SPolG-Normen richten.

Folgende Polizeigesetze enthalten vergleichbare Regelungen § 10 POG RLP, § 12 PolG NRW, Art. 13 PAG, § 26 POG BW.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Stoll
Landesvorsitzender